

Informationen zum Hinweisgebersystem der Südzucker-Gruppe

1 Wer kann einen Hinweis abgeben?

Das Hinweisgeberverfahren steht jedem offen, der auf potenzielles Fehlverhalten oder Gesetzesverstöße hinweisen möchte, die durch das wirtschaftliche Handeln der Südzucker-Gruppe entstanden sind. Hinweisgeber können beispielsweise Beschäftigte, Auftragnehmer, Zulieferer, Kunden, Anwohner, Investoren oder unbeteiligte Personen sein.

2 Zu welchen Themen können Hinweise gegeben werden?

Das Hinweisgeberverfahren ermöglicht, auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße gegen geltendes Recht oder gegen die internen Richtlinien und Geschäftsgrundsätze der Südzucker-Gruppe hinzuweisen.

Insbesondere zu folgenden Schwerpunkten können Hinweise gegeben werden:

- Wettbewerbswidriges Verhalten
- Korruption und Bestechung
- Diskriminierung und Belästigung / Mobbing
- Insiderhandel
- Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen
- Risiken sowie Verletzung von Vorschriften zu Umweltschutz
- Risiken sowie Verletzung von Vorschriften zu Arbeitsschutz
- Risiken sowie Verletzungen gegen die Menschenrechte
- Betrug / Untreue / Unterschlagung / Diebstahl
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Südzucker AG

3 Ist die Abgabe eines Hinweises kostenfrei?

Das Hinweisgeberverfahren ist für den Hinweisgeber kostenfrei.

4 Über welche Meldekanäle kann ein Hinweis abgegeben werden?

Die nachstehend beschriebenen Kanäle stehen jedem offen, der auf Missstände hinweisen möchte:

- Meldekanal der Südzucker-Gruppe: „Südzucker Compliance Line“. Die „Südzucker Compliance Line“ wird von einem externen Anbieter, der Business Keeper AG, im sog. BKMS® System betrieben (<https://www.bkms-system.com/suedzucker>)
- Hinweis per E-Mail an: compliance@suedzucker.de
- Hinweis per Brief an: Südzucker AG, Compliance Officer, Maximilianstr. 10, 68165 Mannheim
- Hinweis über die Compliance Telefonnr. (deutsch): +49 621 421 639
- Mündlicher oder schriftlicher Hinweis an den Geschäftsführer / Werkleiter jedes Südzucker-Gruppe-Standortes.

Der Meldekanal „Südzucker Compliance Line“ steht in den folgenden Sprachen zur Verfügung:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Rumänisch
- Spanisch

Die Meldungen selbst können hier jedoch auch in jeder anderen Sprache abgegeben werden.

5 Können Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Hinweise können auch anonym abgegeben werden. In jedem Fall gewährleistet die Südzucker-Gruppe stets strikte Vertraulichkeit über die Identität des Hinweisgebers.

6 Welche Informationen sollte ein Hinweis enthalten?

Um eine schnelle und angemessene Bearbeitung des Hinweises zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Hinweis so genau wie möglich beschrieben wird. Dabei können z. B. die folgenden Angaben hilfreich sein:

- **Was** hat sich konkret ereignet? (Art des Problems, betroffene Regeln oder Gesetze, besteht unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben?)
- **Wann** bzw. in welchem Zeitraum hat sich der Vorfall ereignet bzw. dauert der Vorfall weiter an? (Ist das Problem bereits aufgetreten oder wird in Kürze auftreten; wie lange hat es gedauert, dauert es an?)
- **Wo** hat sich der Vorfall ereignet? (in welchem Land, an welchem Produktionsstandort, bei welcher Gesellschaft, bei welchem Zulieferer ist das Problem aufgetreten?)
- **Wer** war involviert und wer ist betroffen? (Person(en) die an der Angelegenheit beteiligt sind oder Kenntnis davon haben und nähere Angaben machen können, wie viele Personen sind betroffen, sind Sie auch selbst betroffen?)
- Wurde Südzucker das Risiko oder der Verstoß **bereits zuvor gemeldet**?
- Falls ja, **wurden Maßnahmen eingeleitet**, zur Minimierung oder Beseitigung des Risikos bzw. des Verstoßes?

7 Wer ist für die Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zuständig?

Die mit dem Hinweisgebungsverfahren betrauten Personen bei der Südzucker-Gruppe sind der Compliance Officer sowie je nach Themenbereich der Meldung die Leitung des jeweiligen Zentralbereichs oder Standorts.

Die Südzucker-Gruppe gewährleistet, dass die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betrauten Personen hierbei unparteiisch handeln, unabhängig sind, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet und nicht an fachliche Weisungen gebunden sind. Außerdem stellt die Südzucker-Gruppe sicher, dass die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betrauten Personen fachkundig sind, angemessen geschult werden und über ausreichend zeitliche Ressourcen verfügen, um die Sachlage und das Verfahren aus Sicht des Hinweisgebers zu verstehen und beurteilen.

8 Wie werden Hinweisgeber geschützt?

8.1 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Die Südzucker-Gruppe gewährleistet einen angemessenen und wirksamen Schutz für den Hinweisgeber vor Benachteiligung oder Bestrafung. Dies gilt, wenn und soweit der Hinweisgeber nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis abgegeben hat, wenn also der Hinweisgeber berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die übermittelten Informationen der Wahrheit entsprechen. Der Schutzanspruch besteht nicht, wenn der Hinweis willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen enthält oder der Hinweis missbräuchlich erfolgt ist.

8.2 Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und der Datenschutzvorgaben

Die Südzucker-Gruppe stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und etwaiger Dritter, die im Hinweis genannt werden, gewahrt bleibt.

Informationen über die Identität dürfen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

9 Was passiert, nachdem ein Hinweis abgegeben wurde?

Alle eingegangenen Hinweise werden im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens sorgfältig geprüft und bearbeitet. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in den folgenden Schritten:

9.1 Bestätigung des Eingangs des Hinweises an Hinweisgeber

Sofern der Hinweisgeber eine Kontaktmöglichkeit bereitstellt, erhält er binnen sieben Tagen nach Einreichung des Hinweises eine Bestätigung des Eingangs. Die Eingangsbestätigung wird über denselben Meldekanal verschickt, über den der Hinweis ursprünglich gemeldet wurde.

9.2 Prüfung des Hinweises

Für alle Hinweise, die nicht anonym eingegangen sind, erfolgt eine Sachverhaltserörterung zwischen der Südzucker-Gruppe und dem Hinweisgeber. Wenn bei der Erörterung des Sachverhalts festgestellt wird, dass der Hinweis begründet ist, ergreift die Südzucker-Gruppe angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen.

Bei Unbegründetheit des Hinweises wird das Verfahren eingestellt. Ein Hinweis ist z. B. unbegründet, wenn kein Verstoß gegen geltendes Recht oder interne Richtlinien der Südzucker-Gruppe festgestellt wurde oder ein Hinweis in keinem Zusammenhang mit dem Unternehmen oder seinen Geschäftspartnern steht.

9.3 Information über den Status / das Ergebnis des Hinweisgeberverfahrens

Sofern der Hinweisgeber eine Kontaktmöglichkeit bereitgestellt hat, erhält er in der Regel innerhalb von dreißig Tagen nach der Eingangsbestätigung eine Information über den Fortgang der Bearbeitung des Hinweises. Spätestens innerhalb von drei Monaten erhält er eine Information über das Ergebnis der Untersuchung sowie ggfs. über eingeleitete Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen. Er wird auch informiert, wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit des Hinweises eingestellt wurde.

Eine Unterrichtung erfolgt nur, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt oder die Rechte der Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind, nicht beeinträchtigt werden.

10 Wie lange werden die Informationen aufbewahrt?

Die Dokumentation ist bei Hinweisen auf Compliance-Verstöße zwei Jahre nach Abschluss des Hinweisgeberverfahrens zu löschen. Bei Hinweisen auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verstöße beträgt die Aufbewahrungsfrist sieben Jahre. Die Aufbewahrung gespeicherter Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzregelungen.